

Schutz gegen Baulärm

Baustellenlärm

Der durch gewerbliche Bauarbeiten (Arbeiten zur Errichtung, Änderung, Unterhaltung baulicher Anlagen sowie deren Abbruch) verursachte Lärm, wird als „Baulärm“ bezeichnet. Lärm durch Bauarbeiten in der Wohnung, sofern sie von einer Firma durchgeführt werden, fällt ebenfalls in die Kategorie „Baulärm“.

Kein „Baulärm“ ist der Lärm, der durch Bauarbeiten von Privatpersonen und Heimwerkertätigkeiten herrührt. Dieser Lärm ist dem Nachbarschaftslärm zuzuordnen.

Allgemeines

In der Regel sind Bautätigkeiten mit Lärm verbunden. Dieser Lärm muss in „gewissem Maße“ hingenommen werden.

Wer Baustellen betreibt, hat dafür zu sorgen, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Immissionsrichtwerte

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu verhindern.

Gebietseinstufung	Tag- / Nachtwert (Nachtzeit ist die Zeit von 20 bis 7 Uhr)	Vergleichbar mit
Industriegebiet (GI)	70 / 70 dB(A)	Staubsauger
Gewerbegebiet (GE)	65 / 50 dB(A)	Durchgängiger Verkehrslärm



Dorfgebiet Mischgebiet (MD/ MI)	60 / 45 dB(A)	Laute Unterhaltung
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 / 40 dB(A)	Geschirrspüler
Reines Wohngebiet (WR)	50 / 35 dB(A)	Normale Unterhaltung
Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen	45 / 35 dB(A)	Leise Unterhaltung

Grundsätzliche Einschränkungen

Nach § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten für folgende Gebiete grundsätzliche Einschränkungen:

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten
- in Kleinsiedlungsgebieten
- in Kur- und Klinikgebieten
- in Gebieten des Hotelgewerbes
- auf dem freien Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Die Einschränkungen sind:

Geräte und Maschinen dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden. Darüber hinaus dürfen lärmintensive Geräte und Maschinen wie Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider sowie Laubbläser- und -sammler an Werktagen auch in der Zeit von 7 Uhr bis 9 Uhr, 13 Uhr bis 15 Uhr sowie 17 Uhr bis 20 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn sie verfügen über das EU-Umweltzeichen (EU Ecolabel).

Von den genannten zeitlichen Beschränkungen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Im Antrag, der bei der Immissionsschutzbehörde zu stellen ist, ist insbesondere die Notwendigkeit der Ausnahme im Vergleich zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten schlüssig darzulegen.

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis hin zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide erlassen werden und in besonders schwerwiegenden Fällen eine Strafanzeige wegen Körperverletzung erfolgen.

Maßnahmen zur Lärminderung

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu



treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine günstige Aufstellung der Baumaschinen, um die Anwohner vor Lärm zu schützen.

Bereits in der Planungsphase eines Baustellenbetriebes kann der Lärmschutz berücksichtigt werden. Beispielsweise können lärmintensive Arbeiten am frühen Morgen bewusst vermieden werden. In jedem Fall ist eine vorzeitige Information der Nachbarn über lärmintensive Arbeiten sinnvoll.

